

Übersicht schulische Gesetzeslage für Migrationskinder in GS und MS

Rechtliche Grundlage	Inhalt	Anmerkung
Zuweisung in eine Übergangsklasse bzw. Einstufung in eine Jahrgangsstufe		
§ 10 (1) MSO § 8 (1) GrSO	Zuweisung in eine Ü-Klasse → Aufgabe der Schulleitung	gilt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen
Art. 36(3) BayEUG	Schüler/in kann max. bis zu zwei Jahre unter ihrer altersentsprechenden Jahrgangsstufe eingestuft werden, wenn der Bildungsstand mangelhaft ist.	Dieser Aspekt ist auch z. B. für 16jährige (ggf. 17jährige) UMs interessant...
Bewertung von Deutsch oder DaZ		
§ 18 (6) MSO § 15 (3) GrSO	1) alle Stunden auf Grundlage LP DaZ → DaZ-Note 2) Unterricht auf der Grundlage LP DaZ und teilweise im Deutschunterricht → DaZ-Note ABER zu 2): mit Antrag der Erziehungsberechtigten: Deutschnote wird erteilt (DaZ-Note fließt dann in pädagog. Verantwortung ein)	DaZ: theoretisch 6 Jahre Unterricht (s. QA: hat Prüfling weniger als 6 Jahre eine deutsche Schule besucht und eine DaZ-Jahresfortgangsnote) → sinnvoll, nach 6 Jahren Beschulung in Deutschland Empfehlung zum DaZ-QA zu geben? HINWEIS: sinnvoll erscheint, die Eltern die Kenntnisnahme des verhinderten Übertritts in die RS und Gym mit der DAZ-Note unterschreiben zu lassen!
§ 15 (3) MSO § 13 (4) GrSO	Vorrücken: erhält das Kind mit nichtdeutscher Muttersprache in den ersten beiden Jahren in Deutschland nur Unterricht im Fach DEUTSCH in einer deutschsprachigen Klasse → keine Auswirkung auf Versetzung!	ausschließliche Teilnahme am Deutschunterricht → kann eine DaZ-Note gegeben werden? Ja, wenn Inhalte angepasst sind, differenzierter Unterricht nach LP DaZ, andere Fragengestellt werden, ...

Bewertung in anderen Fächern

§ 13 (2) MSO
§ 11 (2) GrSO

Bewertung der Leistungen:
Verzicht der Notengebung aus päd.
Gründen

L-Konferenz entscheidet über
zeitweiligen Verzicht
Erziehungsberechtigte sind
vorher anzuhören

§ 13 (1) MSO
§ 11 (1) GrSO

Bewertung der Leistungen:
Bei schriftlichen Leistungsnachweisen kann
bei Schüler/innen mit nichtdeutscher
Muttersprache auf die Kennzeichnung von
Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit
sowie schwerer Ausdrucksmängel
abgesehen werden.

HINWEIS:
individuelles Vorgehen im päd.
Ermessen (z.B. mehr Zeit,
Gestatten eines Wörterbuchs
in Prüfungen (Quali),
veränderte Gewichtung,
sprachlich vereinfachte Proben
– **ACHTUNG:** kein
Notenschutz darf entstehen)

Übertritt

§ 6 MSO
§ 6 GrSO

Für Schülerinnen und Schüler mit
nichtdeutscher Muttersprache, die nicht
bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche
Grundschule besucht haben:

Übertritt nach 4. Klasse an RS/Gym

Voraussetzungen:

- Deutschnote (**NICHT** DaZ)
- mindestens \varnothing 3,33 (M, D HSU)
- Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind
- Besuch des Deutschunterrichts in einer angemessenen Zeit vor der Übertrittszeugnisausgabe

Übertritt nach 5. Klasse an RS

Voraussetzungen:

- Deutschnote (**NICHT** DaZ)
- mindestens \varnothing 3,33

Sind die Mängel in der
deutschen Sprache nicht der
Grund für das Nichterreichen
des Schnittes, sondern die
fehlende Leistungsfähigkeit, so
ist die Empfehlung nicht
auszusprechen!

HINWEIS:

- 1) Zusatz im
Übertrittszeugnis: „Es ist zu
erwarten, dass der
Schüler/die Schülerin dem
deutschsprachigen
Unterricht folgen kann.“
- 2) Hinweis auf
Gastschulverhältnis →
Aufschub der
Aufnahmeprüfung und
Aufnahmegespräch

	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind <p>Übertritt nach 5. Klasse an Gym</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Deutschnote (NICHT DaZ)</u> • mindestens $\bar{\varnothing}$ 3,33 • Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind <p>Übertritt nach 6. Klasse an RS</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens $\bar{\varnothing}$ 2,0 (M, D, E) 	
§ 7 MSO in Verbindung mit § 6 MSO	<p>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben:</p> <p>Übertritt in M7, M8, M9</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Deutschnote (NICHT DaZ)</u> • mindestens $\bar{\varnothing}$ 3,33 (M, D, E) • Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind 	<p>Falls Schüler/in aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt anstelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch (Klärung, ob Schüler/in den Leistungsanforderungen dem Mittleren-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen). Auf dieser Grundlage wird Gesamtnote im Fach Englisch gebildet.</p>
§ 7 (1) Satz 1 Punkt 3 MSO § 7 (2) Satz 9 MSO	<p>Übertritt in M10</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • QA in D, M, E → mindestens $\bar{\varnothing}$ 2,33 • QA mit Prüfung in DaZ → Aufnahmegespräch statt Aufnahmeprüfung in Deutsch <p>→ wurde QA mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch</p>	<p>Falls Schüler/in aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichende Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt anstelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch.</p>
§ 7 (5) MSO	<p>Übertritt in Vorbereitungsklasse 1 (VK1):</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtnotendurchschnitt im QA aus allen Fächern von mindestens $\bar{\varnothing}$ 2,5 	<p>KMS vom 20.03.2015 III.2-BS 7641-4b.41427</p> <p>KMS vom 16.12.14 Nr. III.2 – BS 7500-4b. 123054</p>

	Wird diese Durchschnittsnote nicht erreicht, entscheidet Schulleiter/in über Aufnahme unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, falls das Nicht-Erreichen auf noch behebbare Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist.	KMS vom 11.02.15 Nr. III.2 – BO7202.1-4b. 22465
Prüfungen		
	Für Schüler der Übergangsklassen kann der theorieentlastete Abschluss angeboten werden.	
		in M10 sowie VK1 und VK2 gibt es weder den Unterricht noch die Prüfung in DaZ!
	Bei QA und MSA in Mathematik und D-Muttersprache ist Gebrauch eines Wörterbuches in allen Prüfungsteilen gestattet	KMS vom 12.02.14 Nr. III.2 – S 7500 – 4.4272
	in Englisch ist in einigen Teilbereichen der Prüfung ein zweisprachiges Wörterbuch erlaubt (E-Muttersprache)	
§ 23 (2) MSO	<p>Qualifizierender Abschluss der Mittelschule</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Antrag der Erziehungsberechtigten kann statt Deutsch in „DaZ“ die Prüfung abgelegt werden, wenn der Prüfling <u>nachweislich</u> weniger als 6 Jahre eine deutsche Schule besucht hat mit Antrag der Erziehungsberechtigten kann statt Englisch in der nichtdeutschen Muttersprache geprüft werden, wenn Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind und Prüfungsaufgaben anbieten kann und ein schulischer Leistungsnachweis im Fach Muttersprache erbracht wurde (zwei Leistungsfeststellungen als Fernprüfung während des Schuljahres gestellt durch das Staatsministerium) 	<p>Schüler der MS müssen den Unterricht und eine Jahresfortgangsnote in DaZ erhalten haben. Die Prüfung wird zentral durch das KM erstellt.</p> <p>Grundsätzlich für alle Prüfungsteilnehmer/innen möglich. Muttersprache muss durch KM angeboten werden. Konsularischer Unterricht wird empfohlen. Jahresfortgangsnote/ Leistungstest für „Interne“.</p>

<p>§ 29 (2) MSO</p>	<p>Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Prüfungsfächer: Deutsch (mdl. und schriftl.), Mathematik, Englisch (mdl. und schriftl.), Projektprüfung • mit Antrag kann das Fach Englisch durch das Fach einer nichtdeutschen Muttersprache (muss vom KM angeboten werden) in der Prüfung ersetzt werden, wenn fehlende Englischkenntnisse aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (Erstunterricht im Fach Englisch erst ab Jhrgst. 8) Voraussetzung sind zwei Zwischenprüfungen in M9/VK1 und M10/VK2 als Jahresfortgangsnote • wenn Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 (bei Besuch der VK) oder 10 gestellt und genehmigt wurde 	<p>KMS vom 21.08.15 III.2 – BS 7503 (2016) – 4.103 980</p> <p>ACHTUNG: Kommt Schüler/in <u>mit Englischkenntnissen</u> in eine M-Klasse, muss er/sie zusätzlich Englischunterricht erhalten, da Härtefallregel nicht gilt!!!</p>
<p>Zwischen- und Jahreszeugnisse/ Vorrücken</p>		
<p>§ 15 MSO (3) § 18 MSO § 15 GrSO Art. 53 (6) BayEUG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler mit DaZ: an die Stelle des Fachs Deutsch tritt das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) • wenn kein Unterricht in DaZ besucht wurde, sind unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in Deutschland bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen • pädagogisches Ermessen hinsichtlich der Entscheidung über das Vorrücken (auf Probe) 	